

Online-Prüfungen in Textform – Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen

Die folgenden Ausführungen gelten für „schriftliche“¹ (Teil-)Prüfungsleistungen², die mit begrenzter Bearbeitungszeit online von den Prüfungsteilnehmenden erbracht werden. Beachten Sie die unterschiedlichen Regelungen in den Prüfungsordnungen. **Off-Campus-Online-Klausuren** sind weder ohne Aufsicht noch mit Videoaufsicht in den Prüfungsordnungen der Universität Konstanz vorgesehen und deshalb **nicht zulässig**.

Prüfungsform	Beschreibung	Voraussetzung in Prüfungsordnung	Aufgabenstellungen	Durchführungsbedingungen
Take-Home-Exam	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung i. d. R. zu Hause ohne Aufsicht - Studierende nicht online während Bearbeitung der Prüfungsaufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> - laut PO „schriftliche Prüfungsleistung“, keine Festlegung auf Klausur oder andere spezifische Prüfungsleistung - für ein Take-Home-Exam muss die Online-Prüfung in Textform in der PO nicht explizit erlaubt sein³ 	<ul style="list-style-type: none"> - geeignet für Aufgaben, die Transfer, Anwendung, Analyse o. Ä. fordern, nicht für reine Wissensabfragen - i. d. R. Open-Book-/Open-Internet-Prüfung⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Aufsicht während Erbringung der Prüfungsleistung - Eigenständigkeitserklärung notwendig⁵ - keine Online-Durchführung - Download der Aufgabenstellung oder Upload der Lösung möglich (bei Nutzung von ILIAS: „Übung“)
Online-Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung i. d. R. zu Hause ohne Aufsicht (d. h. keine Klausur) - Online-Prüfung³ 	<ul style="list-style-type: none"> - laut PO „schriftliche Prüfungsleistung“, keine Festlegung auf Klausur oder andere spezifische Prüfungsleistung - Off-Campus-Online-Prüfungsleistungen in Textform müssen lt. PO explizit erlaubt sein 	<ul style="list-style-type: none"> - geeignet für Aufgaben, die Transfer, Anwendung, Analyse o. Ä. fordern, nicht für reine Wissensabfragen - i. d. R. Open-Book-/Open-Internet-Prüfung⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Aufsicht während Erbringung der Prüfungsleistung - Eigenständigkeitserklärung notwendig⁵ - Dokumentation von technischen Störungen in Prüfungsprotokoll⁶
Online-Klausur	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung in beaufsichtigten Prüfungsräumen - Online-Prüfung³ 	<ul style="list-style-type: none"> - auch möglich, wenn die PO eine „Klausur“ oder andere Aufsichtsarbeit als Prüfungsleistung vorsieht - On-Campus-Online-Prüfungsleistungen in Textform müssen lt. PO explizit erlaubt sein 	<ul style="list-style-type: none"> - auch Wissensabfragen - Einschränkung von Hilfsmitteln wird von Aufsicht überprüft 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht wie bei einer papierbasierten Vor-Ort-Klausur⁷ - mit von der Universität gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Teilnehmenden⁸ - Dokumentation von technischen Störungen in Prüfungsprotokoll⁶

Allgemeine Hinweise:

- Die Online-Durchführung von Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen erfolgt gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG).
- Die Prüfungsverantwortlichen können im Rahmen der Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung eine Online-Prüfung festlegen, sofern diese inhaltlich und technisch möglich ist und **chancengleiche Prüfungsbedingungen** gewährleistet werden können.
- Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen.
- Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Ebenso ist bei der Korrektur darauf zu achten, dass die Bewertung und ihre Begründung vergleichbar zu Präsenzprüfungen möglichst zusammen mit der Prüfungsleistung dokumentiert und aufbewahrt werden muss.
- Ggf. kann eine Online-Prüfung oder eine Online-Klausur auch an verschiedenen Hochschulstandorten durchgeführt werden, sofern die Durchführung vergleichbar ist (Off-Campus-Prüfung ohne Aufsicht oder On-Campus-Klausur mit Aufsicht für alle Teilnehmenden).

¹ Mit Online-Prüfungen „in Textform“ sind in den Prüfungsordnungen der Universität „schriftliche“ im Gegensatz zu mündlichen oder praktischen Prüfungen gemeint. Der Begriff „Textform“ schafft rechtssichere Regelungen, da er im Bürgerlichen Gesetzbuch juristisch definiert ist und in rechtlicher Hinsicht nicht nur Worttexte umfasst, sondern nach § 126b BGB „jede lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, der geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben, und so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem Empfänger während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist.“ Daher fallen auch in Prüfungen durch- oder aufgeführte mathematische Berechnungen, Formeln, Graphiken, Multiple-Choice-Tests etc., die online erstellt und übermittelt werden, unter diesen Begriff.

² Unbenotete Studienleistungen können auch dann online erbracht werden, wenn die Prüfungsordnung die entsprechende Online-Prüfungsform nicht vorsieht, da nur Online-Prüfungsleistungen (inklusive Teilprüfungsleistungen) nach §32a LHG explizit in der Prüfungsordnung geregelt werden müssen.

³ Mit Online-Prüfungen gemeint sind alle Prüfungsleistungen, auch Teilprüfungsleistungen, die von den Prüfungsteilnehmer*innen **online erbracht** werden, in der Regel direkt in Anwendung elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (d.h., die Erbringung der eigentlichen Prüfungsleistung erfordert die durchgängige Nutzung eines Online-Systems). Nur die digitale Übermittlung (Versenden, Hochladen etc.) einer Prüfungsleistung in Textform (etwa einer Hausarbeit oder eines Take Home Exams) oder die Online-Recherche im Zuge der Erbringung einer Prüfungsleistung macht die Prüfung nicht zur Online-Prüfung. Nur Online-Prüfungen, nicht aber Take Home Exams müssen laut §32a LHG explizit in der Prüfungsordnung geregelt werden. Für Take Home Exams gelten deshalb dieselben prüfungsrechtlichen Regelungen wie für papierbasierte schriftliche Prüfungen.

⁴ Wichtig ist es, für sinnvolle, faire und chancengerechte Prüfungsbedingungen zu sorgen, weshalb Open-Book- und -Internet-Prüfungen gestellt werden sollen. Zusätzlich kann bei Online-Prüfungen über eine Begrenzung der Zeit für die Lösung einer einzelnen Aufgabe der Gebrauch von Hilfsmitteln eingeschränkt werden. Eine Aufteilung der Prüflinge in A- und B-Gruppen mit veränderten Aufgabenblättern (z. B. andere Aufgabenreihenfolge, unterschiedliche Daten/Zahlen) erschweren Täuschungsversuche ebenso. Da die Studierenden in der Eigenständigkeitserklärung versichern, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet wurden, kann die Nutzung von Hilfsmitteln eingeschränkt werden (z. B. Nutzung von KI-Technik zur Textproduktion), auch wenn eine Überprüfung bei unbeaufsichtigt geschriebenen Prüfungen nicht möglich ist.

⁵ Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben. Bei Verwendung des Prüfungs-ILIAS müssen die Prüflinge diese Eigenständigkeitserklärung abgeben, bevor sie auf die Prüfungsaufgaben zugreifen können.

⁶ Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden und im Prüfungsprotokoll ebenso wie ein eventueller Abbruch der Prüfung aufgrund der technischen Störungen zu dokumentieren.

⁷ In bestimmten technischen Settings ist es möglich, eine abgesicherte Prüfungsumgebung zu schaffen, die verhindert, dass Studierende während der Bearbeitung der Online-Klausur andere Anwendungen öffnen (z. B. im Internet nach der Lösung suchen). KIM-E-Learning berät zu den aktuell an der Universität Konstanz verfügbaren Möglichkeiten.

⁸ Wenn die Teilnehmenden eigene Geräte nutzen, müssen sie rechtzeitig über technische Mindestanforderungen an die Geräte informiert werden. Leihgeräte können bei Bedarf über KIM zur Verfügung gestellt werden.